



Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

vom 21. Dezember 2006

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 23 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt V zum EG zum ZSG) vom 14. November 2006 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, [BZG])
- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, [ZSV])
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966, Stand 22. Januar 2002 (SR 520.3)
- Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1984, Stand 1. Juli 1995 (SR 520.31; abgekürzt (Kulturgüterschutzverordnung, [KGSV])
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 23. Dezember 2003
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG zum ZSG) vom 20. Juni 1996, Neudruck Februar 2005
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt V zum EG zum ZSG)

2. Öffentliche Schutzbauten

2.1. Planung

2.1.1. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und sanitätsdienstliche Anlagen

Art und Anzahl der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen der Zivilschutzorganisation werden nach den Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) festgelegt. Anpassungen sind vor der Ausarbeitung von Projekten dem AfMZ zu beantragen.

2.1.2. Öffentliche Schutzräume

Für den Bau von öffentlichen Schutzräumen ist vor der Ausarbeitung von Projekten der Bedarfsnachweis dem AfMZ einzureichen. Der Bedarfsnachweis stützt sich auf das Ergebnis der Planung "Steuerung des Schutzraumbaus" ab.

Besteht in einem Beurteilungsgebiet ein Manko an Schutzplätzen, so hat die politische Gemeinde für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Werden in diesem Fall zusätzlich zu den Pflichtschutzplätzen mindestens vier öffentliche Schutzplätze erstellt, so erhält der Bauherr, sofern die politische Gemeinde darum ersucht, einen Ersatzbeitrag zugesichert und ausbezahlt. In diesem Fall ist das Formular „Projektgenehmigung Pflichtschutzräume“ oder das Formular „Projektgenehmigung für kleine Schutzräume nach TWK 1997“ zu verwenden.

2.1.3. Kulturgüterschutzräume

Für den Bau von Kulturgüterschutzräumen ist vor der Ausarbeitung von Projekten der Bedarfsnachweis, die Evakuationsplanung sowie der standortrelevante Ausschnitt der Naturgefahrenkarte (sofern erstellt) dem AfMZ einzureichen.

2.2. Projektierung und Genehmigung

2.2.1. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, sanitätsdienstliche Anlagen, Kulturgüter- und TWS-Schutzräume

Baueingaben für Anlagen der Organisation (Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen), des Sanitätsdienstes (geschützte Spitäler und Sanitätsstellen) und des Kulturgüterschutzes (Kulturgüterschutzräume) sowie TWS-Schutzräume werden durch das AfMZ vorgeprüft und vom BABS genehmigt.

2.2.2. Öffentliche Schutzräume

Baueingaben für öffentliche Schutzräume werden durch das AfMZ geprüft und genehmigt.

2.3. Kontrollen

2.3.1. Baukontrollen

Bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern, Kulturgüterschutzräumen, öffentlichen Schutzräumen sowie bei TWS-Schutzräumen erfolgen die Baukontrollen durch das AfMZ.

2.3.2. Abnahmekontrollen

Bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern, Kulturgüterschutzräumen sowie bei TWS-Schutzräumen erfolgen die Schlusskontrollen durch das BABS und das AfMZ.

Bei öffentlichen Schutzräumen erfolgen die Schlusskontrollen durch das AfMZ.

2.3.3. Periodische Kontrollen

Das AfMZ kontrolliert periodisch den Unterhalt der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und TWS-Schutzräume nach den Vorgaben des Bundes.

Bei öffentlichen Schutzräumen (ohne TWS-Schutzräume) und Kulturgüterschutzräumen sind die periodischen Schutzraumkontrollen gemäss Wegleitung des BABS (PSK Wegleitung 1996) durch die Gemeinde sicherzustellen. Die Gemeinde meldet dem AfMZ die Ergebnisse der Schutzraumkontrolle.

2.4. Abrechnung

Bauabrechnungen für Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsstellen, geschützte Spitäler und Kulturgüterschutzräume sind spätestens zwölf Monate nach der Prüfung und Abnahme über das AfMZ dem BABS einzureichen.

Bauabrechnungen von öffentlichen Schutzräumen sind innerhalb eines Jahres dem AfMZ zur Prüfung und zur Genehmigung einzureichen.

2.5. Zivilschutzfremde Verwendung

Öffentliche Schutzräume und Kulturgüterschutzräume dürfen nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, als sie jederzeit innert 24 Stunden oder nach Vertrag für den Zivilschutz benutzbar sind.

Die zivilschutzfremde Verwendung der Schutzanlagen ist auf deren Verwendung in Katastrophen und Notlagen sowie auf die Bedürfnisse des Zivilschutzes der Führungsorgane abzustimmen. Die Zivilschutz- bzw. Bevölkerungsschutzkommission legt die Verwendung fest.

3. Private Schutzbauten

3.1. Schutzraumbaupflicht

3.1.1. Regel

Die in Art. 46 Abs. 1 des BZG genannten Neubauten unterstehen der Schutzraumbaupflicht. Bei Ersatzbauten ist die Schutzraumbaupflicht fallweise abzuklären.

3.1.2. Ausnahmen

Von der Schutzraumbaupflicht können insbesondere befreit werden:

- Bauten ohne Kellergeschoss;
- Bauten mit weniger als fünf Schutzplätzen;
- Bauten in dicht überbauten und brandgefährdeten oder in rutschgefährdeten Gebieten;
- Bauten in Gebieten in denen genügend Schutzplätze für die ständigen Bewohner vorhanden sind und in denen aufgrund der Steuerung Schutzraumbau keine Schutzräume erstellt werden müssen.

Die Befreiung in diesen Fällen löst eine Ersatzbeitragspflicht aus.

Von der Schutzraumbaupflicht und von der Ersatzbeitragspflicht können in der Regel befreit werden:

- abgelegene Gebäude ausserhalb der Bauzone;
- Fahrnisbauten;
- auf Sockeln stehende, barackenähnliche Gebäude;
- in der Baubewilligung als Provisorien bezeichnete Gebäude mit zeitlich beschränkter Nutzungsdauer.

3.1.3. Verfahren

Anträge um Befreiung von der Schutzraumbaupflicht sind vor Erteilung der Baubewilligung dem AfMZ einzureichen.

Das AfMZ verfügt die Befreiungen und die Ersatzbeiträge.

Die Gemeinde eröffnet die Verfügung des AfMZ als Bestandteil der Baubewilligung.

3.2. Bau, Projektierung, Prüfung

Baueingaben für private Schutzräume bis und mit 50 Schutzplätzen sowie ohne Schleuse werden durch die Gemeinde geprüft. Für die Überprüfung der Statik kann der kantonale Prüfingenieur beigezogen werden. Die Prüfkosten des kantonalen Prüfingenieurs werden der Gemeinde verrechnet. Die Gemeinde meldet dem AfMZ jeden bewilligten Schutzraum.

Baueingaben für private Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen sowie Schutzräume die nach den Technischen Weisungen für Spezialechutzräume (TWS) erstellt werden, sowie Erneuerungen von Schutzräumen (TWE) sind dem AfMZ zur Prüfung einzureichen.

3.3. Kontrollen

3.3.1. Baukontrollen

Bei Schutzraumbauten nach TWP 1984 sind die Baukontrollen sowie die Armierungsabnahmen durch die Gemeinde sicherzustellen.

3.3.2. Abnahmekontrollen

Bei Schutzraumbauten (Neubauten und Erneuerungen) bis und mit 50 Schutzplätzen und ohne Schleuse sind die Abnahmekontrollen durch die Gemeinde sicherzustellen.

Bei Schutzräumen (Neubauten und Erneuerungen) mit Schleuse erfolgt die Lüftungsabnahme durch das AfMZ. Die Mängelbehebung ist dem AfMZ mittels Schlussbericht innert Jahresfrist zu melden.

Die Gemeinde meldet dem AfMZ jeden abgenommenen Schutzraum.

3.3.3. Periodische Kontrollen

Bei privaten Schutzraumbauten (ohne TWS-Schutzräume) sind die periodischen Schutzraumkontrollen gemäss Wegleitung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (PSK Wegleitung 1996) durch die Gemeinde sicherzustellen.

Die Gemeinde meldet dem AfMZ die Ergebnisse der Schutzraumkontrolle.

3.4. Zivilschutzfremde Verwendung

Schutzräume dürfen nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, als sie jederzeit innert 24 Stunden für den Zivilschutz benutzbar sind.

Für die periodische Schutzraumkontrolle müssen Panzertüren und –deckel geschlossen und die Belüftung in Betrieb genommen werden können.

3.5. Verfahren Steuerung Schutzraumbau

3.5.1. Grundlage

Das Verfahren Steuerung Schutzraumbau ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung vom 23. Dezember 2003 zu planen.

3.5.2. Zweck

Mit dem Verfahren Steuerung Schutzraumbau soll ein ausgewogenes Schutzplatzangebot in den Gemeinden erreicht werden. Eine Überproduktion von Schutzplätzen in einzelnen Gemeindegebieten (Beurteilungsgebiete) soll verhindert werden. Bedingung für die Herabsetzung der Schutzraumbaupflicht gemäss Art. 47 Abs. 3 BZG bei Neubauten ist das durchgeführte Verfahren.

Das Recht der Bauherrschaft, einen Schutzraum zu erstellen, wird durch das Verfahren Steuerung Schutzraumbau nicht eingeschränkt.

3.5.3. Verfahren

Das Ergebnis des Verfahrens Steuerung Schutzraumbau wird in einem Plan festgehalten und dient als Grundlage für den Entscheid, ob in einem bestimmten Gemeindegebiet weitere öffentliche oder private Schutzräume erstellt werden müssen. Es stellt einen einheitlichen Vollzug innerhalb der Gemeinde sicher.

Das AfMZ legt nach Anhörung der Gemeinde die Grenzen der Gebiete (Beurteilungsgebiete) fest, in denen keine Schutzräume erstellt werden müssen oder in denen die Anzahl der Schutzplätze herabgesetzt werden kann.

Die Planung ist spätestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

3.5.4. Genehmigung

Die Gemeinde stellt dem AfMZ Antrag zur Genehmigung der Planung Steuerung Schutzraumbau mit folgenden Unterlagen:

- Gemeindeübersichtsplan mit eingezeichneten Gebieten;
- Tabellen Schutzplatzangebot, Einwohnerzahlen und Massnahmen je Gebiet.

Das AfMZ genehmigt die Beurteilungsgebiete sowie die dazugehörigen Tabellen und Massnahmen; es legt das Datum der nächsten Überarbeitung fest.

3.6. Ersatzbeiträge

Das AfMZ ermittelt als Grundlage für die Festlegung der Ersatzbeiträge, die durchschnittlichen Mehrkosten pro Schutzplatz für die verschiedenen Schutzraumgrössen und gibt sie jährlich in einer Tabelle bekannt.

Für die Verwendung von Ersatzbeiträgen reichen die Gemeinden dem AfMZ ein Gesuch ein.

Das AfMZ stellt den Gemeinden die Daten über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge zur Verfügung.

3.7. Sicherheitsleistungen

3.7.1. Zweck

Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume, insbesondere bei Zusammenlegungen von Schutzräumen, zu gewährleisten, werden Sicherheitsleistungen verlangt.

3.7.2. Verfahren

Gesuche für Zusammenlegungen von Schutzräumen sind an das AfMZ zu richten. Es verfügt die Sicherheitsleistung.

3.7.3. Kosten

Die Sicherheitsleistung pro Schutzplatz entspricht dem Ersatzbeitrag gemäss Tabelle "Durchschnittliche Mehrkosten pro Schutzplatz für die verschiedenen Schutzraumgrössen" des Gesuchsjahres.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde zu bezahlen.

3.8. Gemeinsame Schutzräume (Privater und öffentlicher Schutzraum)

Besteht in einem Beurteilungsgebiet ein Manko an Schutzplätzen, so hat die politische Gemeinde für ausgerüstete öffentliche Schutzräume zu sorgen. Werden in diesem Fall

zusätzlich zu den Pflichtschutzplätzen mindestens vier öffentliche Schutzplätze erstellt, so erhält der Bauherr, sofern die politische Gemeinde darum ersucht, einen Ersatzbeitrag zugesichert und ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

Die Weisungen für die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 15. November 1996 werden aufgehoben.

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Hans-Peter Wächter